

<p>Erster Entwurf des Kompetenzzentrums Mehrwertsteuer der Treuhand-Kammer für ein neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer - TEIL: Verfahrens-, Straf- und Übergangsrecht Halböffentliche Version 2.3 vom 19. Juli 2006 (nach Vernehmlassung vom 13. Juli 2006) Änderungen – namentlich im Bereich des Strafrechts auch grundsätzlicher Art – bleiben vorbehalten.</p>	<p>Erläuterungen: Begriffe Hinweis auf Abweichungen von heute geltenden Formulierungen (nicht vollständig) Pendenzen</p>
<p>Wichtige Grundsatzfragen: -</p>	<p>Noch nicht behandelte Themen / andere Pendenzen: - Anspruch der steuerpflichtigen Person auf eine Veranlagung - Einheitliche Praxis zwischen ESTV und EZV sicherstellen - Parlamentarische Vorstösse</p>

4. Teil:

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>5. Teil: Verfahrensrecht 1. Titel: Inlandsteuer und Bezügersteuer 1. Kapitel: Grundsätze Art. 43 Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrenrechts Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.</p>		Diese Bestimmung dient einzig der Klarstellung.	
<p>Art. 44 Eidgenössische Steuerverwaltung ¹ Die Inlandsteuer und die Bezügersteuer werden durch die Eidgenössische Steuerverwaltung erhoben. ² Sie erlässt alle erforderlichen Weisungen und Verfügungen für die richtige und einheitliche Erhebung und den Bezug der Mehrwertsteuer, deren Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist. Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.</p>		Begriff Verfügung statt Entscheid	
<p>Art. 45 Steuerpflichtige Person Die steuerpflichtige Person darf durch die Steuererhebung nur soweit belastet werden, als dies für die Durchsetzung dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist (Gebot der schonenden Behandlung).</p>		Finanzielle und administrative Belastungen des Steuerpflichtigen sollen minimiert werden; diese Bestimmung soll der Verwaltung eine Richtlinie für den Vollzug, namentlich auch im Bereich der Praxisfestlegungen, geben. Insofern wird damit Art. 1 Abs. 3 dieses Gesetzes (Erhebungswirtschaftlichkeit bei der steuerpflichtigen Person und die Entlastung des Unternehmens) umgesetzt.	
<p>2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen 1. Abschnitt Amtspflichten Art. 46 Geheimhaltungspflicht ¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung seines Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern. ² Keine Geheimhaltungspflicht besteht: a. bei Leistung von Amtshilfe nach Art. 47 oder bei Erfüllung einer Pflicht zur Anzeige strafbarer Handlungen; b. gegenüber Organen der Rechtspflege oder der Verwaltung, die vom</p>	MWSTG 55		

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>Eidgenössischen Finanzdepartement zur Einholung amtlicher Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ermächtigt worden sind;</p> <p>c. im Einzelfall gegenüber den Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden;</p> <p>d. für die Auskunft, ob jemand im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder nicht.</p>			
<p>Art. 47 Amtshilfe</p> <p>¹ Die Steuerbehörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden und die Eidgenössische Steuerverwaltung unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.</p> <p>² Die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes sowie für die Einforderung der Steuer von Bedeutung sein können: die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen. Eine Auskunft darf nur verweigert werden, soweit ihr wesentliche öffentlichen Interessen, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, entgegenstehen oder die Auskunft die angefragte Behörde in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde. Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist zu wahren.</p> <p>³ Anstände über die Auskunftspflicht von Verwaltungsbehörden des Bundes entscheidet der Bundesrat, Anstände über die Auskunftspflicht von Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, sofern die kantonale Regierung das Auskunftsbegehren abgelehnt hat, das Bundesgericht</p> <p>⁴ Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen haben im Rahmen dieser Aufgabe die gleiche Auskunftspflicht wie die Behörden; Absatz 3 gilt sinngemäss.</p> <p>⁵ Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der Eidgenössischen Steuerverwaltung unaufgefordert Wahrnehmungen mit, die für die Steuererhebung von Bedeutung sein können.</p>	MWSTG 54		
<p>Art. 48 Automatisierte Registratur und Dokumentation</p> <p>¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung betreibt eine automatisierte Registratur und eine automatisierte Verfügungsdokumentation mit den zur Steuererhebung und zum Steuerbezug erforderlichen Angaben (Daten); dazu gehören auch Angaben über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Sie kann Daten aus der automatisierten Registratur im Abrufverfahren den in der Zollverwaltung mit der Erhebung und dem Bezug der Mehrwertsteuer betrauten Personen zugänglich machen. Im Übrigen gelten</p>	MWSTG 53		

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>die vorgenannten Bestimmungen über die Amtshilfe und die Geheimhaltung.</p> <p>² Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Organisation und Betrieb der automatisierten Registratur und der automatisierten Verfügungsdokumentation, über den Katalog der zu erfassenden Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Löschung der Daten.</p>			
<p>2. Abschnitt Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person</p> <p>Art. 49 Akteneinsicht</p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die sie betreffenden Akten Einsicht zu nehmen.</p> <p>² Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil der steuerpflichtigen Person nur abgestellt werden, wenn ihr die Eidgenössische Steuerverwaltung von dem für die Sache wesentlichen Inhalt schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p> <p>³ Auf Antrag der steuerpflichtigen Person bestätigt die Eidgenössische Steuerverwaltung die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die direkt durch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann.</p>			
<p>Art. 50 Beweisabnahme</p> <p>¹ Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Durchführung dieses Gesetzes wesentlichen Tatsachen festzustellen.</p> <p>² Art. 2 Abs. 1 VwVG findet auf das Mehrwertsteuerverfahren keine Anwendung.</p>			
<p>Art. 51 Bezugsprovision</p> <p>Die steuerpflichtige Person erhält für ihre Aufwendungen jährlich eine Bezugsprovision, deren Bemessung durch das Eidgenössische Finanzdepartement festgelegt wird.</p>			
<p>3. Abschnitt Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Person</p> <p>Art. 52 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person</p> <p>¹ Eine Person, die gemäss *** Art. 9 ff *** steuerpflichtig wird, hat sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich anzumelden. Diese teilt ihr ohne Verzug eine nicht übertragbare Nummer zu, die registriert wird.</p> <p>² Wer alleine für die Bezügersteuer steuerpflichtig wird (*** Art. 41 Abs. 2 ***), hat sich innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er steuerpflichtig ist, schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden und gleichzeitig seine Bezüge zu deklarieren.</p> <p>³ Die steuerpflichtige Person, deren Steuerpflicht endet, hat sich innert 30</p>		<p>Der Wegfall der Voraussetzungen für die Option entfällt als separater Beendigungsgrund der Steuerpflicht, da einzige Voraussetzung für die Option ein Unternehmen ist (Art. 10) und die Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit geregelt ist.</p> <p>Da rückwirkende Option für die Steuerpflicht möglich ist, kann ein MWSTG 56 III vergleichbare Bestimmung weggelassen werden.</p>	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
Tagen nach der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, spätestens aber mit dem Abschluss der Liquidation schriftlich abzumelden. .			
<p>Art. 53 Steuervertreter</p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten einen Vertreter zu bestimmen, der im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Dadurch wird jedoch keine Betriebsstätte nach den Bestimmungen über die direkten Steuern begründet.</p> <p>² Bei einer Gruppenbesteuerung muss die Mehrwertsteuergruppe für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten einen Vertreter mit Sitz in der Schweiz bezeichnen.</p>	MWSTG 71 II	Sachgerechter wäre es, den letzten Satz von Abs. 1 in DBG und StHG einzufügen.	
<p>Art. 54 Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Person</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Die hier erhobenen Beweise dürfen nicht in einem Strafverfahren verwertet werden.</p> <p>³ Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Träger und Trägerinnen des Berufsgeheimnisses sind zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen verpflichtet, dürfen aber die Namen der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen. In Zweifelsfällen werden auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder der steuerpflichtigen Person vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ernannte neutrale Experten als Kontrollorgane eingesetzt.</p>		Diese Bestimmung gilt auch für Strafverfahren, die gestützt auf andere Gesetze durchgeführt werden.	
<p>Art. 55 Buchführung und Aufbewahrung</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, respektive Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann nur ausnahmsweise darüber hinausgehende Aufzeichnungspflichten erlassen, sofern diese für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich sind.</p> <p>² Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen – vorbehaltlich Art. 962 Obligationenrecht – bis zum Eintritt der Verjährung aufzubewahren. Für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Eigenverbrauchs und der Einlagesteuerung benötigt werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um die entsprechende Abschreibungsdauer (Art. *** 25 Abs. 4 und 26 Abs. 3 ***).</p>		<p>Die weitergehenden Aufzeichnungspflichten müssen nicht in der formellen Buchhaltung abgewickelt werden; dies verhindert, dass die mehrwertsteuerlichen Vorschriften Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete entfalten.</p> <p>Absolute Verjährungsfrist ist 10 Jahre, vorne Art. 33 Abs. 5.</p>	
<p>Art. 56 Einreichung der Abrechnung</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert und in der vorgeschriebenen Form eine Abrechnung der Steuer einzureichen.</p> <p>² Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an.</p>		Fristerstreckung sollte sich nach den Vorgaben der anderen Steuern bemessen, sie dient zur Abstimmung der letzten Abrechnung mit dem Jahresabschluss. Die Fristerstreckung hat keinen Einfluss auf den Zinsenlauf.	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>³ Für die Einreichung der letzten Abrechnung einer Steuerperiode hat die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen auf Antrag eine angemessene Fristerstreckung zu gewähren.</p>			
<p>Art. 57 Nachträgliche Korrektur von Mängeln der Abrechnung</p> <p>¹ Innerhalb der gleichen Steuerperiode müssen allfällige Mängel spätestens in der letzten Abrechnung dieser Periode korrigiert werden (Finalisierung).</p> <p>² Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, erkannte Mängel der Abrechnung in zurückliegenden Steuerperioden nachträglich zu korrigieren, soweit diese Steuerperioden nicht verjährt sind.</p> <p>³ Die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung haben in der von der Steuerverwaltung vorgegebenen Form zu erfolgen. Sie führen nicht zu strafrechtlichen Konsequenzen.</p> <p>⁴ Bei schwierig ermittelbaren systematischen Fehlern hat die Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine Erleichterung im Sinne von Art. 60 zu gewähren.</p>		<p>1 Diese Bestimmung führt zu einer „Legalisierung“ der bereits heute üblichen Praxis, im letzten Abrechnungsformular Korrekturen vorzunehmen.</p>	
<p>Art. 58 Meldeverfahren</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person kann in folgenden Fällen ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht durch Meldung erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei allen Umstrukturierungen gemäss Art. 19 resp. 61 des Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer; b. bei allen anderen Übertragung eines Gesamt- oder eines Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation oder einer Umstrukturierung; c. beim Erbringen einer Leistung an eine andere steuerpflichtige Person, welche wie die steuerpflichtige Person selbst an ein gestützt auf Privatrecht gegründetes, gemischtwirtschaftliches Trust-Center gemäss den vom Bundesrat festgelegten Ausführungsbestimmungen abgeschlossen ist. <p>² Die Meldungen sind jeweils am Ende der Abrechnungsperiode im Rahmen der ordentlichen Abrechnungen vorzunehmen.</p>			
<p>4. Abschnitt Pflichten Dritter</p> <p>Art. 59 Auskunftspflicht Dritter</p> <p>¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist befugt, von auskunftspflichtigen Dritten kostenlos alle Auskünfte samt den zugehörigen Belegen zu verlangen, die für die Feststellung der Steuerpflicht oder für die Berechnung der Steuerschuld eines Dritten erforderlich sind, sofern sie nachweislich nicht beim Steuerpflichtigen beschafft werden können.</p> <p>² Auskunftspflichtige Dritte sind Personen, Anstalten, Gesellschaften und Personengesamtheiten, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als steuerpflichtige Personen in Betracht fallen; b. neben der steuerpflichtigen Person oder an ihrer Stelle für die Steuer haften; 			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>c. Leistungen erhalten oder erbracht haben; d. an einer Gesellschaft, die der Gruppenbesteuerung unterliegt, eine Beteiligung von mindestens 20% hält.</p> <p>³ Der steuerpflichtigen Person sind die beim Dritten erhältlich gemachten Auskünfte und Unterlagen unverzüglich offen zu legen. ⁴ Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>			
<p>5. Abschnitt Verfahrenspflichten und – rechte der Steuerbehörden</p> <p>Art. 60 Vereinfachungen Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die Veranlagungsbehörde Erleichterungen und lässt zu, dass die Steuer annäherungsweise ermittelt wird, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben.</p>	MWSTG 58 III		
<p>Art. 61 Pflicht zur rechtsverbindlichen Auskunft Auf schriftliche Anfragen zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen von konkret umschriebenen Sachverhalten hat die Eidgenössische Steuerverwaltung innert 60 Tagen nach Zugang eine rechtsverbindliche Auskunft zu erteilen; unterbleibt diese, ist die Eidgenössische Steuerverwaltung an den von der steuerpflichtigen Person ausformulierten Antrag, sofern er nicht offensichtlich falsch ist, gebunden.</p>		Details müssen noch ausformuliert werden.	
<p>Art. 62 Überprüfung Die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung als steuerpflichtige Person sowie die Steuerabrechnungen und –ablieferungen werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung überprüft.</p>			
<p>Art. 63 Kontrolle ¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist berechtigt, bei den steuerpflichtigen Personen zwecks Klärung des Sachverhaltes Kontrollen durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die steuerpflichtige Person der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Zugang zu ihrer Finanzbuchhaltung (oder dieser gleichgestellten Aufzeichnungen) sowie zu den dazugehörigen Belegen zu gewähren. Art. 54 gilt sinngemäss. ² Eine Kontrolle beginnt mit der schriftlichen Ankündigung. Diese kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn Kollusionsgefahr besteht. ³ Die Kontrolle ist innert 360 Tagen seit Ankündigung mit einer Ergänzungsabrechnung abzuschliessen; diese hält den Umfang der Steuerschuld in der kontrollierten Periode fest. Eine Ergänzungsabrechnung kann nicht nachträglich zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person abgeändert werden.</p>		Abs. 4 ist auch auf die Vermögensverwalter auszudehnen, im Bericht 10 Jahre MWST ist dies (noch) nicht vorgesehen.	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>⁴ Die anlässlich einer Kontrolle bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bundesgesetzes, bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale sowie bei einer Börse, einem Effektenhändler oder einer anerkannten Revisionsstelle im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995 gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Das Bankgeheimnis und das Berufsgeheimnis des Börsengesetzes sind zu wahren. Auch Vermögensverwalter ...</p>			
<p>Art. 64 Ermessenseinschätzung Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor, oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so schätzt die Eidgenössische Steuerverwaltung die Steuerforderung nach pflichtgemäsem Ermessen ein, sofern die steuerpflichtige Person – nach erfolgter Mahnung – nicht von sich aus eine nachträgliche Korrektur im Sinne von Art. 57 vornimmt.</p>			
<p>Art. 65 Sachverhaltsermittlung ¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung erhebt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen. ² Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist unzulässig, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.</p>			
<p>3. Kapitel: Verfügungs-, Einsprache- und Rechtsmittelverfahren</p>			
<p>Art. 66 Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle für die Steuererhebung erforderlichen Verfügungen insbesondere wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bestand oder Umfang der Steuerpflicht bestritten wird; b. die Eintragung oder Löschung im Register der steuerpflichtigen Personen bestritten wird; c. Bestand oder Umfang der Steuerforderung oder der Mithaftung, des Vorsteuerabzugs oder des Anspruchs auf Rückerstattung von Steuern streitig ist; d. die steuerpflichtige Person oder Mithaftende die Steuer nicht entrichten; e. sonstige Pflichten nicht anerkannt oder nicht erfüllt werden, die sich aus diesem Gesetz oder aus gestützt darauf ergangenen Verordnungen oder Weisungen ergeben; f. für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerschuld, des Anspruchs auf Vorsteuerabzug, der Grundlagen der Steuerbemessung, des anwendbaren Steuersatzes 	<p>MWSTG 63</p>		

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint.</p> <p>² Verfügungen werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine angemessene Begründung, welche auf die vom Steuerpflichtigen vorgebrachten Argumente eingeht, enthalten.</p>			
<p>Art. 67 Einsprache</p> <p>¹ Verfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.</p> <p>² Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründeten Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung so ist diese auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers die Einsprache als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weiterleiten (Sprungbeschwerde).</p> <p>³ Die Einsprache ist schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen; sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Beweismittel sollen in der Einspracheschrift bezeichnet und ihr beigelegt werden.</p> <p>⁴ Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht oder lässt der Antrag oder dessen Begründung die nötige Klarheit vermissen, so räumt die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Einsprecher eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein.</p> <p>⁵ Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Antrag, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten.</p> <p>⁶ Die Einsprache ist beförderlich zu behandeln. Der Einspracheentscheid muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.</p>	MWSTG 64		
<p>Art. 68 Kosten und Entschädigungen</p> <p>¹ Im Verfügungs- und im Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.</p> <p>² Ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens können die Verfahrenskosten derjenigen Person oder Behörde auferlegt werden, die sie schuldhaft verursacht hat.</p>	MWSTG 68		
<p>Art. 69 Rechtsmittel</p> <p>¹ Einspracheentscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung können nach den Artikeln 31 ff des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p>² Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts können nach den Artikeln 82 ff des Bundesgerichtsgesetzes innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.</p> <p>³ Zur Beschwerde beim Bundesgericht ist auch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechtigt.</p>			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>Art. 70 Revision, Erläuterung und Berichtigung</p> <p>¹ Auf die Revision und die Erläuterung von Verfügungen und Einspracheentscheiden der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind die Artikel 66–69 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.</p> <p>² Die Revision, die Erläuterung und die Berichtigung von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts richten sich nach den Artikeln 45–48 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.</p> <p>³ Die Revision, die Erläuterung und die Berichtigung von Urteilen des Bundesgerichts richten sich nach den Artikeln 121 ff des Bundesgerichtsgesetzes.</p>			
<p>4. Kapitel: Steuerbezug</p> <p>Art. 71 Zahlung</p> <p>¹ Die Steuer muss durch die steuerpflichtige Person unaufgefordert innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode entrichtet werden.</p> <p>² Erbringt die steuerpflichtige Person keine oder eine offensichtlich zu tiefe Zahlung, kann die Steuerverwaltung – nach erfolgter Mahnung – einen Steuerbetrag ermessensweise sicherstellen lassen.</p>		<p>Im Schlussbericht der Subgruppe 13 ist eine Vielzahl von Gesetzesänderungen enthalten; diese wurden hier alle (noch) nicht berücksichtigt.</p>	
<p>Art. 72 Verzugszins</p> <p>¹ Die zahlungspflichtige Person muss für die Beträge, die sie nicht fristgemäss entrichtet, ohne Mahnung einen Verzugszins bezahlen, dessen Höhe vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzt wird.</p> <p>² Geringfügige Verschiebungen zwischen den Abrechnungsperioden der gleichen Steuerperioden begründen keine Verzugszinspflicht.</p> <p>³ Kein Verzugszins ist geschuldet, wenn die Nachbelastung auf einem Fehler beruht, der bei richtiger Abwicklung beim Fiskus zu keinem Steueraufkommen geführt hätte, weil beispielsweise der Empfänger der Leistung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.</p>			
<p>Art. 73 Betreibung</p> <p>¹ Wird der Anspruch auf Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen auf Mahnung hin nicht befriedigt, so ist Betreibung einzuleiten; vorbehalten bleibt die Eingabe in einem Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren.</p> <p>² Ist die Steuerforderung oder die Busse noch nicht rechtskräftig festgesetzt und wird sie bestritten, so unterbleibt ihre endgültige Kollokation bis sie rechtskräftig festgesetzt ist.</p> <p>³ Für die Beseitigung des Rechtsvorschlages ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig. Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtskräftigen Entscheides oder Urteils, der als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gilt, ist hingegen der kantonale Rechtsöffnungsrichter zuständig.</p> <p>⁴ Rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.</p>	<p>MWSTG 69</p>		

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>⁵ Die Steuerforderung besteht unabhängig davon, ob sie in öffentliche Inventare oder auf Rechnungsrufe eingegeben wird.</p>			
<p>Art. 74 Zahlungserleichterungen</p> <p>¹ Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse wegen Übertretung innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen.</p> <p>² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.</p>			
<p>Art. 75 Vollstreckungsverjährung</p> <p>¹ Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Steuerforderung rechtskräftig geworden ist.</p> <p>² Die Rechtskraft einer Steuerforderung tritt ein, durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine in Rechtskraft erwachsene Verfügung, einen in Rechtskraft erwachsenen Entscheid oder ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil; b. die vorbehaltlose Bezahlung einer Ergänzungsabrechnung; c. den Eintritt der Veranlagungsverjährung (**Art. 33, resp. Art. 42 Abs. 3**). <p>³ Jede Einforderungshandlung unterbricht die Vollstreckungsverjährung.</p> <p>⁴ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuerforderung rechtskräftig geworden ist..</p>			
<p>Art. 76 Erlass</p> <p>¹ Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden, sofern ein Rechtsmissbrauch ausgeschlossen ist.</p> <p>² Eine grosse Härte ist unter anderem zu bejahen, wenn die Existenz des Unternehmens durch die gestellten Forderungen gefährdet ist oder die Überwälzung der Steuer auf den Leistungsempfänger unverschuldeterweise nicht möglich ist.</p> <p>³ Aus Billigkeit sind der steuerpflichtigen Person die geschuldeten Beträge ganz zu erlassen, wenn sie einzig aus der Nichteinhaltung von formellen Vorschriften herrühren und erkennbar ist, resp. von der steuerpflichtigen Person nachgewiesen wird, dass dem Bund aufgrund der Nichteinhaltung der formellen Vorschriften kein Steuerausfall entstanden ist.</p> <p>⁴ Über das Gesuch entscheidet das Eidgenössische Finanzdepartement. Seine Verfügung kann direkt an das Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen werden..</p>	<p>Vgl. DBG 167</p>	<p>Es werden neu zwei Erlassgründe geschaffen: Einerseits der Erlass in Härtefällen, welcher als Kannvorschrift ausgestaltet ist und andererseits der Erlass aus Billigkeitsgründen, welcher zwingend zu gewähren ist.</p> <p>Art. 29a BV (AS 2002, S. 3148) sieht vor, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat.</p> <p>Die Übergangsbestimmung in Abs. 6 dient einzig der Klarstellung.</p>	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>⁵ Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Dem Gesuchsteller können indessen die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.</p> <p>⁶ Das Erlassverfahren ist auch auf Forderungen anwendbar, welche vor dem Inkrafttreten dieser Norm entstanden sind.</p>			
<p>5. Kapitel: Rückforderung bezahlter Steuern</p> <p>Art. 77 Rückforderung bezahlter Steuern</p> <p>¹ Steht der steuerpflichtigen Person aus der Steuerabrechnung ein Überschuss zu, wird dieser ausbezahlt.</p> <p>² Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat, sofern diese noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurde.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Verrechnung dieses Überschusses mit Einfuhrsteuerforderungen, selbst wenn diese noch nicht fällig sind und die Verwendung des Überschusses zur Steuersicherung nach Art. 79 dient.</p> <p>⁴ Erfolgt die Auszahlung des Überschusses später als 60 Tage nach Eintreffen der Steuerabrechnung beziehungsweise der schriftlichen Geltendmachung des Saldos bei der zuständigen Veranlagungsbehörde, so wird ohne besonderen Antrag für die Zeit vom 61. Tag bis zur Auszahlung ein Vergütungszins zu dem vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Zinssatz für den Vergütungszins ausgerichtet. Ein solcher Vergütungszins wird auch dann ausgerichtet, wenn der steuerpflichtigen Person Steuern zurückzuerstatten sind, die zu Unrecht eingefordert wurden.</p> <p>⁵ Der Rückerstattungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Zahlung geleistet worden ist, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist.</p>			
<p>6. Kapitel: Steuersicherung</p> <p>Art. 78 Sicherstellung</p> <p>¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann Steuern, Zinsen und Kosten, auch wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. deren Bezahlung als gefährdet erscheint; b. die zahlungspflichtige Person Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte in der Schweiz aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen; c. die zahlungspflichtige Person mit der Zahlung der Steuer in Verzug ist; d. die steuerpflichtige Person den Geschäftsbetrieb einer Unternehmung ganz oder teilweise übernimmt, über die der Konkurs eröffnet wor- 	MWSTG 70		

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>den ist.</p> <p>² Die Sicherstellungsverfügung hat den Rechtsgrund der Sicherstellung, den sicherzustellenden Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben; sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Sicherstellungsverfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung können nach den Artikeln 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung nicht.</p> <p>⁴ Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts können nach den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung nicht.</p> <p>⁵ Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist auch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechtigt.</p> <p>⁶ Die Zustellung einer Verfügung über die Forderung gilt als Anhebung der Klage nach Artikel 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Frist für die Einleitung der Betreibung beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Forderung zu laufen.</p> <p>⁷ Die Sicherstellung muss durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.</p>			
<p>Art. 79 Andere Sicherungsmassnahmen</p> <p>¹ Der Rückerstattungsanspruch der steuerpflichtigen Person kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Schulden für frühere Perioden verrechnet werden; oder b. zur Verrechnung mit zu erwartenden Schulden für nachfolgende Perioden gutgeschrieben werden, sofern die steuerpflichtige Person mit der Steuerentrichtung regelmässig im Rückstand ist oder andere Gründe eine akute Gefährdung der Steuerforderung wahrscheinlich erscheinen lassen. Der gutgeschriebene Betrag wird vom 61. Tag nach Eintreffen der Steuerabrechnung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bis zum Zeitpunkt der Verrechnung zum Satz verzinst, der für den Vergütungszins gilt. <p>² Bei steuerpflichtigen Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland kann die Eidgenössische Steuerverwaltung ausserdem Sicherstellung der voraussichtlichen Schulden durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften, Bankbürgschaft oder andere gleichwertige Sicherheit verlangen.</p> <p>³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Eidgenössische Steuerverwaltung die steuerpflichtige Person dazu verhalten, über die Steuer künftig monatlich oder halbmonatlich abzurechnen und diese gleichzeitig zu entrichten.</p>	MWSTG 71		
<p>Art. 80 Löschung im Handelsregister</p>	MWSTG 71 IV		

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>Eine juristische Person darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist.</p>			
<p>2. Titel: Steuer auf den Einfuhren Art. 81 Zuständigkeit und Verfahren ¹ Die Einfuhrsteuer wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung erhoben. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen. ² Das Verfahren richtet sich nach der Zollgesetzgebung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen. ³ Die Organe der Eidgenössischen Zollverwaltung sind befugt, zur Prüfung der für die Steuerveranlagung wesentlichen Tatsachen alle erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Die Art. 46, Art. 47, Art. 49, Art. 50 und Art. 54 gelten sinngemäss. Erhebungen bei *** Art. 9ff *** steuerpflichtigen Personen können im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung dieser übertragen werden.</p>			
<p>Art. 82 Verlagerung der Steuerentrichtung ¹ Nach ***Art. 9ff*** steuerpflichtige Personen, welche die effektive Abrechnungsmethode anwenden, können die Einfuhrsteuer im Verlagerungsverfahren deklarieren, sofern sie regelmässig Gegenstände importieren und exportieren und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben. ² Soweit die im Verlagerungsverfahren eingeführten Gegenstände nach der Einfuhr im Inland noch bearbeitet oder verarbeitet werden, kann die zuständige Veranlagungsbehörde steuerpflichtigen Personen bewilligen, die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände ohne Berechnung der Steuer an andere steuerpflichtige Personen zu liefern.</p>			
<p>Art. 83 Erlass ¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Gewahrsam der Zollverwaltung stehende oder in ein Transitverfahren, ein Zolllagerverfahren, ein Verfahren der aktiven oder der passiven Veredelung oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführte Waren durch Zufall, höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet oder über die Grenze zurückgewiesen werden; b. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder auf amtliche Verfügung hin wieder ausgeführt werden; c. eine Nachforderung mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die steuerpflichtige Person unbillig belasten würde; d. der mit der Verzollung Beauftragte (z. B. der Spediteur) die Steuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs nicht weiterbelasten kann 	MWSTG 84		

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>und der Importeur im Zeitpunkt der Verzollung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen war. Von der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs ist dann auszugehen, wenn die Forderung des Beauftragten ernsthaft gefährdet erscheint.</p> <p>e. in anderen Fällen, wenn aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Einfuhrsteuer betreffen, die Zahlung als besondere Härte erscheinen liessen.</p> <p>² Die Oberzolldirektion entscheidet über den Steuererlass auf schriftliches, mit den nötigen Nachweisen belegtes Gesuch. Die Frist für die Einreichung des Steuererlassgesuches beträgt ein Jahr seit Abschluss des gewählten Zollverfahrens.</p>			
<p>6. Teil: Steuerstrafrecht</p> <p>1. Titel: Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung</p> <p>Art. 84 Verletzung von Verfahrenspflichten</p> <p>¹ Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich nicht als steuerpflichtige Person anmeldet (** Art. 52 **), b. die Steuer nicht periodengerecht deklariert, c. trotz Mahnung eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt (Art. ** 54 und 59 **), d. keine oder eine ungenügende Buchführung betreibt (Art. ** 55 **), e. trotz Mahnung die Abrechnung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht, f. in einer Steuerabrechnung, in einem Antrag auf Befreiung, Vergütung, Rückerstattung oder Abzug von Steuern oder als auskunfts-pflichtige Drittperson unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt; g. in seinen Rechnungen unberechtigterweise auf die Mehrwertsteuer hinweist h. durch Angabe einer Registernummer den Anschein erweckt, er sei im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen; oder i. trotz Mahnung die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht; <p>wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Die Busse beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis zu 10 000 Franken, b. in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 30 000 Franken, 			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>c. im Fall von Abs. 1 Bst. a bei vorsätzlicher Begehung bis zum zweifachen des unrechtmässigen Vorteils, bei fahrlässiger Begehung bis zum einfachen des unrechtmässigen Vorteils.</p>			
<p>Art. 85 Steuerhinterziehung</p> <p>¹ Wer sich als steuerpflichtige Person unrechtmässig einen Steuervorteil verschafft, in dem er insbesondere eine geschuldete Inland-, Bezüger- oder Einfuhrsteuer nicht deklariert, einen Vorsteuerabzug oder eine Steuerbefreiung in unberechtigtem Umfang beansprucht oder eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, begeht eine Steuerhinterziehung.</p> <p>² Wer Steuern nicht deklariert, die er seinem Leistungsempfänger durch offenen Ausweis der Steuer in einer Form überwält hat, die dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug ermöglichen würde, begeht eine qualifizierte Steuerhinterziehung.</p> <p>³ Die Nichtanmeldung als steuerpflichtige Person und die Nichteinreichung einer Abrechnung kann einzig nach Art. ** 84 ** bestraft werden.</p> <p>⁴ Die Steuerhinterziehung ist vollendet, wenn der entsprechende Steuervorteil in Rechtskraft erwachsen ist.</p> <p>⁵ Die Steuerhinterziehung bleibt versucht, wenn die steuerpflichtige Person den Steuervorteil bei Einreichung der letzten Abrechnung der entsprechenden Steuerperiode (Finalisierung Art. *** 57 Abs. 1 ***) nicht behoben hat, der Mangel aber vor Eintritt Rechtskraft aufgedeckt wird.</p>		<p>Ein blosses Nichtbezahlen einer deklarierten Steuer ist keine Steuerhinterziehung.</p> <p>Blosser Vermerk „inkl. MWST“ ohne Angabe des Steuersatzes sollte nicht als qualifizierte Steuerhinterziehung geahndet werden.</p> <p>Die vorliegende Formulierung soll dem Unterschied zwischen Einfuhrsteuer (Veranlagung) und Inland- / Bezügersteuer (Selbstveranlagung) Rechnung tragen.</p>	
<p>Art. 86 Strafandrohung</p> <p>¹ Bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung beträgt die Busse bis zum Zweifachen des Steuervorteils.</p> <p>² Bei vorsätzlicher qualifizierter Steuerhinterziehung beträgt die Busse bis zum Vierfachen des Steuervorteils.</p> <p>³ Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse bis zur Hälfte der Busse, die bei vorsätzlicher Tatbegehung festzusetzen wäre.</p> <p>⁴ Bei versuchter Tatbegehung beträgt die Busse bis zu zwei Dritteln der Busse, die bei vollendeter Tatbegehung festzusetzen wäre.</p> <p>⁵ Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Eidg. Steuerverwaltung bekannt wird, wird von einer Bestrafung abgesehen.</p> <p>⁶ Der Steuervorteil bemisst sich nach der Steuerschuld, die der Steuerpflichtige zu Unrecht nicht deklariert hat.</p>		<p>Bestrafung wegen versuchter Tatbegehung setzt Vorsatz voraus (vgl KS Nr. 21 der Steuerperiode 1995/96, BGE 2A.194/2002).</p> <p>Abs. ** 6 **: Ausdrücklich kein Kompensationsverbot.</p>	
<p>Art. 87 Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung</p> <p>¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft.</p> <p>² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.</p>			
<p>2. Kapitel: Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</p>			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>Art. 88 ¹ Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (Verwaltungsstrafrechtsgesetz) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb (Art. 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.</p>			
<p>3. Kapitel: Verfahren</p> <p>Art. 89 Allgemeines ¹ Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 ist anwendbar. ² Die Strafverfolgung obliegt bei der Inland- und bei der Bezügersteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung, bei der Einfuhrsteuer der Eidgenössischen Zollverwaltung. ³ Die Regelung der Zuständigkeiten nach Abs. 2 gilt auch für die Verfolgung des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 des Strafgesetzbuches). ⁴ Die Strafverfolgung kann unterbleiben, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind. In diesen Fällen wird eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung erlassen.</p>	<p>Art. 88 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz</p>	<p>Die Strafverfolgung soll durch die veranlagende Behörde vorgenommen werden.</p>	
<p>Art. 90 Verfahrensgarantien ¹ Die beschuldigte Person hat Anspruch auf ein faires Strafverfahren gemäss Bundesverfassung und den einschlägigen Strafverfahrensgesetzen. ² Die steuerpflichtige Person ist nicht verpflichtet, sich in einem Strafverfahren selbst zu belasten. ³ Zu diesem Zweck dürfen Aussagen der steuerpflichtigen Person oder Unterlagen, welche sie im Rahmen der Erfüllung seiner Auskunftspflicht oder im Rahmen einer Kontrolle gemacht, resp. herausgegeben hat, nicht in einem Strafverfahren verwendet werden. ⁴ Sieht die Steuerverwaltung oder die Zollverwaltung die Einleitung eines Strafverfahrens vor, hat sie das Steuerhebungsverfahren zu unterbrechen und ein Strafverfahren zu eröffnen. ⁵ Die Eröffnung des Strafverfahrens ist der beschuldigten Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>			
<p>4. Kapitel: Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>Art. 91 Verfolgungsverjährung ¹ Die Strafverfolgung verjährt: a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten im Zeitpunkt der Rechtskraft</p>	<p>Art. 70 ff. StGB i.V.m. Art. 11 V VStrR i.V.m. Art. 88 I MWSTG</p>		

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>des Steueranspruches, welcher im Zusammenhang mit dieser Tat steht:</p> <p>b. bei Steuerhinterziehung zwei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft derjenigen Steuerperiode, für die der unrechtmässige Steuervorteil erwirkt wurde.</p> <p>² Die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung oder ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist</p> <p>³ Art. 333 Abs. 5 StGB ist nicht anwendbar.</p>	Art. 11 VStrR:		
<p>5. Kapitel: Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten</p> <p>Art. 92</p> <p>¹ Für den Bezug der im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten werden im Verfahren nach Art. *** 70ff *** bezogen.</p> <p>² Die Bezugsverjährung richtet sich nach Art. *** 74 ***.</p>	Art. 11 IV VStrR (109 StGB)		
<p>2. Titel: Steuervergehen</p> <p>Art. 93 Zusammentreffen von Strafbestimmungen</p> <p>Die Bestrafung nach Artikel 14 VStrR schliesst eine zusätzliche Bestrafung wegen derselben Tat nach Artikel *** 85 *** des vorliegenden Gesetzes aus.</p>	Art. 14/15 VStrR MWSTG 89		
<p>7. Teil: Evaluation und Supervision</p> <p>Art. 94 Evaluation</p> <p>¹ Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs dieses Gesetzes.</p> <p>² Der Bundesrat erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, dem Parlament Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.</p>			
<p>Art. 95 Konsultativgremium</p> <p>¹ Der Bundesrat setzt ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertretern der Steuerpflichtigen (einschliesslich der Kantone), der Wissenschaft, der Steuerpraxis und der Bundesverwaltung, ein.</p> <p>² Das Konsultativgremium beurteilt geplante Verwaltungsverordnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Anpassung dieses Gesetzes sowie der gestützt der darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen bezüglich der Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen und die Volkswirtschaft; es nimmt zu den Entwürfen Stellung und kann selbständig Empfehlungen für Änderungen abgeben.</p>			
<p>Art. 96 Ombudsperson</p> <p>¹ Der Bundesrat setzt eine Ombudsperson ein und stellt ihr einen Mitarbeiterstab zur Verfügung.</p> <p>² Die Ombudsperson wacht über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und</p>		Die Bestimmung lehnt sich an § 88 f der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft an.	

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>Zweckmässigkeit der Verwaltung sowie der Justizverfahren. Sie ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.</p> <p>³ Die Ombudsperson gibt ihre Ansichten über die von ihr untersuchten Angelegenheiten in geeigneter Weise bekannt und wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.</p> <p>⁴ Sie kann Beanstandungen anbringen, auf Mängel des geltenden Rechts hinweisen und Empfehlungen abgeben. Rechtsakte kann sie weder ändern noch aufheben.</p> <p>⁵ Die Ombudsperson ist befugt, Akten einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Sie unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Art. 46.</p> <p>⁶ Die Ombudsperson erstattet der Bundesversammlung mindestens jährlich Bericht.</p>			
<p>8. Teil: Schlussbestimmungen</p> <p>1. Titel: Ausführungsbestimmungen</p> <p>Art. 97</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen, die Vollzugsvorschriften; er hat vorgängig die interessierten Kreise anzuhören.</p> <p>² Er ist namentlich zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Entlastung von der Mehrwertsteuer für diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen und für diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und Hohe Beamte internationaler Organisationen zu regeln; b. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen den Abnehmern mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland die Steuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen bei Gewährung des Gegenrechts durch das Land ihres Wohn- oder Geschäftssitzes vergütet werden kann; c. zur Erleichterung der Abgrenzung unter Rücksichtnahme auf die Wettbewerbsverhältnisse die nach *** Art. 17 *** und *** Art. 18 *** von der Steuer befreiten Leistungen näher zu beschreiben; d. von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über die Besteuerung der Lieferung und der Einfuhr von Münz- und Feingold zu erlassen; e. das Verlagerungsverfahren nach Art. 82 näher zu regeln; f. von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen für die Besteuerung der Leistungen und der Einfuhr von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen; g. die Voraussetzungen festzulegen, unter welchen Belege, die nach diesem Gesetz für die Durchführung der Steuer nötig sind, papierlos übermittelt und aufbewahrt werden können; h. das Meldeverfahren nach Art. 58 Abs. 1 Bst. c näher zu regeln 			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>i. Einzelheiten der Übergangsordnung zu regeln.</p> <p>³ Das Eidgenössische Finanzdepartement ist zuständig:</p> <p>a. für Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr die Steuerbefreiung unter bestimmten Bedingungen zu gestatten;</p> <p>b. die Verzugs- und Vergütungszinssätze festzusetzen, wobei marktkonforme Zinssätze festlegen und diese regelmässig anpassen muss.</p>			
<p>2. Titel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Art. 98 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) vom 2. September 1999 wird aufgehoben.</p> <p>² Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV, SR 641.201) vom 29. März 2000 wird aufgehoben.</p>			
<p>3. Titel: Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 99 Anwendung des bisherigen Rechts</p> <p>Die aufgehobenen Bestimmungen sowie die darauf gestützt erlassenen Vorschriften bleiben, unter Vorbehalt von Art. 100, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar.</p>			
<p>Art. 100 Anwendung des neuen Rechts</p> <p>¹ Das neue Recht gilt für Leistungen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden, sowie für Einfuhren von Gegenständen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Einfuhr abgefertigt werden.</p> <p>² Für die Feststellung, ob die Steuerpflicht nach *** Art. 9 *** mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, ist das neue Recht auf die in den vorangegangenen zwölf Monaten erzielten, nach diesem Gesetz steuerbaren Leistungen anzuwenden.</p> <p>³ Leistungen, die teilweise vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht wurden, sind für diesen Teil nach bisherigem Recht zu versteuern. Leistungen, die teilweise ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht werden, sind für diesen Teil nach neuem Recht zu versteuern.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen über die spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug gelten auch dann, wenn nach bisherigem Recht die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht gegeben waren.</p>		<p>Falls die Ausnahmen abgeschafft werden, wird Abs. 4 eine zentrale Bedeutung erhalten. Der Sinn des Textes ist grundsätzlich richtig. Vielleicht muss aber nach flankierenden Massnahmen gesucht werden, um die immensen Auswirkungen der Einlagebesteuerung im Einführungsjahr auszugleichen.</p>	
<p>Art. 101 Änderung der Steuersätze</p> <p>¹ Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Der Bundesrat passt den in *** Art. 29 *** festgelegten Höchstbetrag angemessen an.</p> <p>² Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den bisherigen Sätzen sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.</p>		<p>Sollen noch andere Höchstsätze angepasst werden?</p>	
<p>Art. 102 Wahlmöglichkeiten</p>			

Gesetzestext	Referenzen	Überlegungen/Hinweise/Kommentar	Anträge
<p>Jede steuerpflichtige Person kann mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von sämtlichen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen; äussert sie sich bis neunzig Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht, wird vermutet, dass sie ihre bisherige Wahl beibehält.</p>			
<p>Art. 103 Vertragsanpassung Unterliegt eine Leistung, für die das Entgelt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart wurde, einer durch die Gesetz verursachte höhere Steuerbelastung, so kann der Leistungserbringer vom Abnehmer die Vergütung des zusätzlichen Betrages verlangen, der sich aus dieser Erhöhung ergibt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.</p>	<p>vgl. Abs. 4 der Schlussbestimmungen des heutigen MWSTG</p>		
<p>4. Titel: Referendum und Inkrafttreten Art. 104 ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>			

Inhaltsverzeichnis

4. Teil:	1
5. Teil: Verfahrensrecht	1
1. Titel: Inlandsteuer und Bezügersteuer	1
1. Kapitel: Grundsätze	1
Art. 43 Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensrechts	1
Art. 44 Eidgenössische Steuerverwaltung	1
Art. 45 Steuerpflichtige Person	1
2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen	1
1. Abschnitt Amtspflichten	1
Art. 46 Geheimhaltungspflicht	1
Art. 47 Amtshilfe	2
Art. 48 Automatisierte Registratur und Dokumentation	2
2. Abschnitt Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person	3
Art. 49 Akteneinsicht	3
Art. 50 Beweisabnahme	3
Art. 51 Bezugsprovision	3
3. Abschnitt Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Person	3
Art. 52 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person	3
Art. 53 Stellvertreter	4
Art. 54 Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Person	4
Art. 55 Buchführung und Aufbewahrung	4
Art. 56 Einreichung der Abrechnung	4
Art. 57 Nachträgliche Korrektur von Mängeln der Abrechnung	5
Art. 58 Meldeverfahren	5
4. Abschnitt Pflichten Dritter	5
Art. 59 Auskunftspflicht Dritter	5
5. Abschnitt Verfahrenspflichten und – rechte der Steuerbehörden	6
Art. 60 Vereinfachungen	6
Art. 61 Pflicht zur rechtsverbindlichen Auskunft	6
Art. 62 Überprüfung	6
Art. 63 Kontrolle	6
Art. 64 Ermessenseinschätzung	7
Art. 65 Sachverhaltsermittlung	7
3. Kapitel: Verfügungs-, Einsprache- und Rechtsmittelverfahren	7
Art. 66 Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung	7
Art. 67 Einsprache	8
Art. 68 Kosten und Entschädigungen	8
Art. 69 Rechtsmittel	8
Art. 70 Revision, Erläuterung und Berichtigung	9
4. Kapitel: Steuerbezug	9
Art. 71 Zahlung	9
Art. 72 Verzugszins	9
Art. 73 Betreibung	9
Art. 74 Zahlungserleichterungen	10
Art. 75 Vollstreckungsverjährung	10
Art. 76 Erlass	10
5. Kapitel: Rückforderung bezahlter Steuern	11
Art. 77 Rückforderung bezahlter Steuern	11
6. Kapitel: Steuersicherung	11
Art. 78 Sicherstellung	11
Art. 79 Andere Sicherungsmassnahmen	12
Art. 80 Löschung im Handelsregister	12
2. Titel: Steuer auf den Einfuhren	13
Art. 81 Zuständigkeit und Verfahren	13
Art. 82 Verlagerung der Steuerentrichtung	13
Art. 83 Erlass	13
6. Teil: Steuerstrafrecht	14
1. Titel: Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung	14
Art. 84 Verletzung von Verfahrenspflichten	14
Art. 85 Steuerhinterziehung	15
Art. 86 Strafandrohung	15
Art. 87 Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung	15
2. Kapitel: Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben	15
Art. 88	16
3. Kapitel: Verfahren	16
Art. 89 Allgemeines	16
Art. 90 Verfahrensgarantien	16
4. Kapitel: Verjährung der Strafverfolgung	16
Art. 91 Verfolgungsverjährung	16
5. Kapitel: Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten	17
Art. 92	17
2. Titel: Steuervergehen	17

Art. 93	Zusammentreffen von Strafbestimmungen.....	17
7. Teil: Evaluation und Supervision.....		17
Art. 94	Evaluation.....	17
Art. 95	Konsultativgremium.....	17
Art. 96	Ombudsperson.....	17
8. Teil: Schlussbestimmungen.....		18
1. Titel: Ausführungsbestimmungen.....		18
Art. 97		18
2. Titel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts.....		19
Art. 98	Aufhebung bisherigen Rechts.....	19
3. Titel: Übergangsbestimmungen.....		19
Art. 99	Anwendung des bisherigen Rechts.....	19
Art. 100	Anwendung des neuen Rechts.....	19
Art. 101	Änderung der Steuersätze.....	19
Art. 102	Wahlmöglichkeiten.....	19
Art. 103	Vertragsanpassung.....	20
4. Titel: Referendum und Inkrafttreten.....		20
Art. 104		20